



Brüder-Grimm-Schule
Städt. Gemeinschaftsgrundschule
Burgweg 24
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05242/92695
Telefax: 05242/926969

Email:
brueder-grimm-schule-wd@gmx.de
Homepage:
www.brueder-grimm-schule-wd.de

Rheda-Wiedenbrück, den 02. Dezember 2021

Sehr geehrte Eltern der Brüder-Grimm-Schule,

nach wie vor hat uns das Pandemiegeschehen fest im Griff. Auch wenn wir im Rahmen unserer Möglichkeiten versucht haben, Ihren Kindern ein Stück Normalität zurückzugeben, verschärfen sich die Regeln nun wieder, um Ansteckungen weitestgehend zu vermeiden. Mit der Schulmail vom 01.12.21 wurde uns bekannt gegeben, **dass ab heute, dem 02.12.21 die Pflicht zum Tragen einer Maske am Sitzplatz wieder eingeführt wird.**

Hier ein Auszug aus der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 01.12.21:

„Maskenpflicht am Sitzplatz

Die Maskenpflicht am Sitzplatz wird nach gründlicher Abwägung aller Gesichtspunkte ab morgen, 2. Dezember 2021, wieder eingeführt. Die Coronabetreuungsverordnung wird dementsprechend geändert.

Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen. Zusätzliche, womöglich tägliche Testungen in der Schule für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler sind angesichts der regelmäßigen Schultestungen derzeit nicht erforderlich und können auch von den Gesundheitsämtern nicht angeordnet werden.

Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen), sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

(...) Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. (...) Ebenfalls für

die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen.

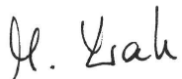
Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. **Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden** (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO).

Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.

Wir hoffen alle sehr, dass wir mit diesen Regelungen auch weiterhin weitestgehend ansteckungsfrei bleiben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße



(kommissarische Schulleiterin)